



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Tarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde
dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

7. November 2005 Win/-

Nr. 56/2005

Verminderter Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung während der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Durchführung eines Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. August 2004, Aktenzeichen B 12 KR 22/02 R

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundessozialgericht hat im oben genannten Urteil festgestellt, dass für Zeiten einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung lediglich in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes anfallen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 1 a SGB IV dennoch besteht. Dieser Voraussetzung wird insbesondere während der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz und dem TV ATZ entsprochen.

Gemäß § 243 Abs. 1 SGB V ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unter anderem dann entsprechend zu ermäßigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Zwar ist ein Anspruch auf Krankengeld in Altersteilzeit auch während der Freistellungsphase nicht gesetzlich von vornherein ausgeschlossen. Jedoch ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a SGB IV) eine Arbeitsleistung tatsächlich nicht geschuldet wird.

Die Krankenkassen setzen das Urteil des BSG vom 25. August 2004 in voller Konsequenz um. Somit gilt während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nun definitiv der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung. In laufenden Altersteilzeitfäl-

len (Freistellungsphase) wird demnach nur noch der ermäßigte Beitragssatz für die Krankenversicherungsbeiträge maßgebend. Außerdem können in diesem Zusammenhang zuviel gezahlte Beiträge an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstattet werden.

Rückforderung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes hat auch zur Folge, dass die von Altersteilzeitarbeitnehmern in der Vergangenheit während der Freistellungsphase entrichteten Beiträge teilweise zu Unrecht gezahlt wurden und daher gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zurückgefordert werden können. Schon vor Rechtskraft der oben genannten Entscheidung konnten entsprechende Erstattungsanträge bei den jeweils zuständigen Krankenkassen eingereicht werden, wozu ebenfalls die dbb tarifunion in Rundschreiben richtigerweise angeregt hatte.

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB IV verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Zu Unrecht entrichtete Beiträge für das Kalenderjahr 2000 konnten daher nur noch bis zum Ablauf 2004 geltend gemacht werden. Wird diese Frist versäumt, bestehen Erstattungsansprüche nur noch für die Zeit ab 2001.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind erstattungsberechtigt

Da die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung anteilig von den Arbeitsvertragsparteien aufgebracht werden, sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer erstattungsberechtigt. Möglich ist aber auch, dass nur der Arbeitgeber einen Erstattungsantrag stellt, sofern er sicherstellt, dass der Arbeitnehmer die von ihm zu Unrecht erstatteten Beiträge zurückerhält.

Der Erstattungsantrag setzt das Bestehen eines aktiven Arbeitsverhältnisses nicht voraus. Erstattungsansprüche stehen daher gegebenenfalls auch solchen Arbeitnehmern zu, die im Anschluss an die Altersteilzeit das Arbeitsverhältnis beendet haben. Beim Arbeitgeber ist darauf hinzuwirken, dass auch solche bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer über den Inhalt der BSG-Entscheidung und den daraus folgenden Erstattungsanspruch informiert werden. Sollte der Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit auch für den Arbeitnehmer Erstattungsansprüche geltend machen, ist er verpflichtet, den Arbeitnehmeranteil der zuviel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge an diesen auszukehren.

Berechnung zuviel gezahlter Krankenversicherungsbeiträge während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach TV ATZ (Blockmodell)

Beim Teilzeit-Nettoentgelt wird von den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen: Es kommt also der ermäßigte Beitragssatz zur Anwendung mit der Folge, dass der Teilzeit-Nettoverdienst ansteigt und damit die Differenz zwischen dem bisherigen Nettoverdienst (83 %) nach der Mindestnettobetragstabelle zum TV ATZ und dem Teilzeitnetto zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages von 20 % der Teilzeitbezüge niedriger wird, also gegebenenfalls eine geringere Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit im Förderfall in Betracht kommt. Für Privatversicherte wird bei der Berechnung des Teilzeit-Nettoverdienstes (Altfälle) ab Juli 2005 als „gesetzlicher Beitragsabzug zur Krankenversicherung“ der verminderte Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V fiktiv angesetzt.

Wenn für Zeiten vor dem 2005 die Arbeitnehmeranteile an den Betreffenden zurückgezahlt werden, wird der Aufstockungsbetrag unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes neu zu berechnen sein. Damit würde der Arbeitnehmer einerseits Beiträge zurückerhalten und andererseits bei einer auf den Mindestnettoertrag von 83 % bezogenen Vergütung (mit dem allgemeinen Beitragssatz) den entsprechenden Teil des vom Arbeitgeber zu entrichtenden Aufstockungsbetrages im Rahmen der Entgeltabrechnung zurückzahlen, weil sich der Teilzeit-Nettoertrag durch den Ansatz des ermäßigten Beitragssatzes erhöht. Im Ergebnis hätte der Arbeitnehmer damit keinen Vorteil, es sei denn, der Arbeitgeber verzichtet auf die Umrechnung des Aufstockungsbetrages.

Die Bundesagentur für Arbeit verlangt für die zurückliegende Zeit keine Korrektur. Ab 2004 wird bei Altfällen der Teilzeitnettoertrag nach den tatsächlichen Verhältnissen (= ermäßigter Beitrag zur KV als „gesetzlicher Abzug“) berechnet. Die amtliche Mindestnettoertragsverordnung zum Altersteilzeitgesetz, deren auf 70 % pauschaliert berechnete Werte für den TV ATZ lediglich auf 83 % hochgerechnet werden, wird dadurch nicht berührt.

Steuerrechtliche Behandlung von zurückgerechneten Aufstockungsbeträgen als Folge der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung durch Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes der Krankenversicherung (Auswirkungen beim Progressionsvorbehalt)

Es ist keine Korrekturabrechnung für die Vergangenheit erforderlich und auch nicht möglich, wenn Steuerveranlagungen schon abgeschlossen sind. Eine etwaige Rückzahlung von Aufstockungsleistungen wird bei der laufenden Monatsabrechnung berücksichtigt und gegen den Aufstockungsbetrag des betreffenden Monats aufgerechnet. Eine Anzeige an das Finanzamt ist damit entbehrlich. Sie kommt jedoch dann in Betracht, wenn keine Verrechnung im Rahmen der Entgeltabrechnung mehr möglich ist, wie beispielsweise bei Rückforderungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Rückforderung von Aufstockungsleistungen durch den Arbeitgeber

Soweit bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages der Mindestnettoertrag nach § 5 Abs. 2 und 3 TV ATZ maßgeblich war, ist es im Ergebnis des Urteils des Bundessozialgerichts – auf Grund der überzahlten Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer – auch arbeitsrechtlich zu einer Überzahlung durch den Arbeitgeber gekommen; der Arbeitgeber hat zu hohe Aufstockungsleistungen gezahlt.

Für die Rückforderung der zu viel gezahlten Aufstockungsleistungen gilt die Ausschlussfrist der §§ 70 BAT/BAT-O bzw. der §§ 72 MTArb/MTArb-O. Danach müssen diese Leistungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden; dabei bleibt der Tag der Fälligkeit selbst nach § 187 Abs. 1 BGB bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Da die Bezüge am 15. eines jeden Monats zu zahlen sind (vgl. § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O i. V. m. Protokollnotiz Nr. 3 und § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 MTArb/MTArb-O i. V. m. Protokollnotiz zu Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1), beginnt die Ausschlussfrist jeweils am 16. eines Monats und läuft sechs Monate später ab. Vor dem 15. November 2004 werden daher Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung im Rahmen der Aufrechnung nicht mehr geltend gemacht.

Erstattet eine Krankenkasse die zuviel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge insgesamt dem Arbeitgeber, kann auf eine separate Rückforderung verzichtet werden. Soweit nach § 387 BGB eine Aufrechnung möglich ist, können hier die überzahlten Aufstockungsleistungen mit den Arbeitnehmeranteilen am Krankenversicherungsbeitrag, die im Erstattungsbeitrag enthalten sind und nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch demjenigen, der die Beiträge (wirtschaftlich) getragen hat, zustehen, aufgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank St ö h r
1. Vorsitzender